

# S a t z u n g

## über den Bebauungsplan Rohrenfelder Straße

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Artikel 7 und 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 08.04.1968 Nr. XX. M/68 genehmigte

### S a t z u n g :

#### § 1

#### Geltungsbereich

##### 1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Grünauer Straße von der Abzweigung der Rohrenfelder Straße bis zum Karl-Reisach-Platz / von dort über die Rohrenfelder Straße, Gustav-Philipp-Straße bis zur Gartenzeile / die Gartenzeile nach Norden bis zum Kirchenweg / den Kirchenweg ca. 160 m nach Westen und dann nach Norden bis zur Südostecke des Flurstücks 2006 / weiter entlang der Südgrenze des Flurstücks 2006 bis zur Unteren Schanze / die Untere Schanze nach Norden und Westen bis zur Westgrenze des Flurstücks 2010/6 / von dort entlang der Westgrenze des Flurstücks 2010/6 bis zur Grünauer Straße -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 19.10.1965, die Bestandteil dieser Satzung ist.

##### 2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

## § 2

### Art der baulichen Nutzung

- 1) Der Geltungsbereich wird teils als Allgemeines Wohngebiet und teils als Dorfgebiet ausgewiesen.
- 2) In dem Allgemeinen Wohngebiet sind nur die in § 4 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung aufgeführten Gebäude und Anlagen zulässig. Ausnahmsweise können jedoch Tankstellen und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gestattet werden, soweit sie nach Anzahl, Lage und Umfang der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

## § 3

### Dachausbauten

- 1) Dachausbauten sind nur bei einer Dachneigung von mindestens  $48^{\circ}$  zulässig.
- 2) Kniestöcke können ausnahmsweise bei erdgeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,40 m einschließlich der Pfette zugelassen werden, wenn sich hierdurch gestalterisch keine Nachteile ergeben. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Kniestöcke nicht zulässig.

## § 4

### Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei der erdgeschossigen Bauweise zulässig. Sie dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes einnehmen.

Die Gesamthöhe jeder Gaube darf 1,20 m nicht überschreiten.

§ 5

Einfriedungen

- 1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,25 m festgelegt.
- 2) Auf den Nachbargrenzen sind nur durchbrochene Einfriedungen zulässig.

§ 6

Festsetzung von Abstandsflächen

Die Abstandsflächen vor der nördlichen und südlichen Gebäudewand auf dem Flurstück 2030/7 werden abweichend von Art. 6 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Bauordnung auf 6 m festgesetzt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 6.11.1967  
Stadtrat Neuburg a.d.Donau



*Lauber*  
( Lauber )  
Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Ausnahme des gelb umrandeten Teilbereiches mit RE vom 8. April 1968, Nr. XX 111/68  
Augsburg, 8. April 1968  
Regierung von Schwaben  
I.A.

*Zinth*

(Zinth)

Oberregierungsbaudirektor

